Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 19.02.2021 Drucksache 18/13816

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;
hier: Änderung des GLKrWG
(Drs. 18/13024)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 5 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Nr. 2 werden in Art. 60b folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Bei einem Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, findet Art. 27 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hälfte der dort genannten Wahlberechtigten den Vorschlag zusätzlich unterstützen muss.“

2. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „und nach Anhörung der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Landkreises“ eingefügt.

Begründung:

Nach Art. 60b Abs. 2 des Entwurfs sollen für Wahlvorschläge im Jahr 2021 gar keine zusätzlichen Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich sein. Das wäre ein Paradigmenwechsel, der nicht erforderlich ist. Angesichts der Pandemie-Situation erscheint eine Erleichterung durchaus sinnvoll, eine völlige Abschaffung von Unterstützer-Unterschriften jedoch nicht angebracht. Zielführender ist daher eine vorübergehende Absenkung des Quorums.

Art. 60b Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde aufgrund der pandemischen Lage im Jahr 2021 die Durchführung einer Wahl als reine Briefwahl anordnen kann. Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation ist diese Regelung grundsätzlich sinnvoll, jedoch sollte zwingend eine Anhörung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises erfolgen, damit auch die Ansicht der betreffenden Körperschaft Berücksichtigung findet.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.